

ZH_VERWALTUNGSGERICHT EG.2022.00001 vom 18. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__EG.2022.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT EG.2022.00001 du 18 mars 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT EG.2022.00001 del 18 marzo 2021

Regeste

Erläuterungsgesuch zum Verwaltungsgerichtsurteil VB.2020.00562 vom 18. März 2021 | Kündigung; Entschädigung (Erläuterungsbegehren zum Urteil VB.2020.00562 vom 18. März 2021). Vorliegend ergibt sich aus dem Urteil vom 18. März 2021 eindeutig, dass das Verwaltungsgericht der Gesuchstellerin eine Entschädigung von fünf Monatslöhnen zusätzlich zur vom Spitalrat zugesprochenen Entschädigung von einem Monatslohn zugesprochen hat und für die Berechnung der Entschädigung der zuletzt bezogene Bruttomonatslohn zuzüglich regelmässig ausgerichteter Zulagen massgebend ist. Die konkrete Berechnung des Bruttomonatslohns war nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Urteils, weshalb der Beschwerdegegner darüber im Streitfall zu verfügen hat (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse zu nehmen, nachdem die Gesuchstellerin im Rahmen des von ihr angestrebten Rechtsöffnungsverfahrens durch das Bezirksgericht Winterthur fälschlicherweise auf das Erläuterungsverfahren verwiesen wurde.

E. 5

Gegen die Abweisung eines Erläuterungsgesuchs ist dasselbe Rechtsmittel gegeben wie gegen den Entscheid, dessen Erläuterung verlangt wurde, allerdings nur mit der Rüge, es sei zu Unrecht auf Erläuterung verzichtet worden (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 86a–86d N. 26).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.